

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG  
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144  
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr  
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

An die  
Marktgemeinde Gramatneusiedl  
2440 Gramatneusiedl

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
wachsen und unbedingte haben die Voll-  
streckung des Bescheides zu erwarten.

Wien, am 4.2.1998  
Für den Bezirkshauptmann



Beilagen  
1  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*[Handwritten signature]*  
Dr. Heselsteiner

Bezug  
--- Bearbeiter (0222) 313 43 Datum  
Maißer DW 6740 18. Dezember 1997

Betrifft  
Urzeitkrebswiese, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid Spruch

Über Antrag des Niederösterreichischen Naturschutzbundes erklärt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Naturschutzbehörde die sogenannte Urzeitkrebswiese (Teilfläche der Parzelle 294/1, KG Gramatneusiedl, zum Naturdenkmal.

Die Teilfläche beginnt nördlich zwischen den Parzellen 293 und 294/6, grenzt an die Parzellen 294/7, 294/8, 294/9, 294/10 und 294/5 und endet südlich vor Beginn des Feldweges, welcher unmittelbar an die Piesting angrenzt. Im übrigen ist diese Teilfläche auf einem sich auf diesen Bescheid beziehenden Plan dargestellt.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die Wiese ist 1 - 2 mal im Jahr zu mähen und ist das Mähgut zu entfernen.
2. Die Teilfläche der Wiese darf nicht gedüngt werden.
3. Die natürlich gegebene Senke darf nicht aufgefüllt werden.
4. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen.

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz

#### Begründung

Der NÖ Naturschutzbund hat schriftlich um die Unterschutzstellung der im Spruch des Bescheides genannten Teilfläche ersucht.

Der Hauptgrund dieser Unterschutzstellung stellt die Erhaltung der auf diesem Grundstück nachgewiesenen Urzeitkrebse (Triops cancriformes, Branchipus schaefferi), dar. Die eingeholten Gutachten befürworten diesen Antrag.

Die Zustimmung des Grundeigentümers liegt vor.

Da in diesem Fall die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind und die Erhaltung des Naturdenkmales durch die Vorschreibung von Auflagen gewährleistet erscheint, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. NÖ Naturschutzbund, 1080 Wien, Alserstraße 21/1/5,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. Herrn Dr. NEUMEISTER, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. Frau Mag. LANGMANTEL, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Süßler*

*g*      *Mr*  
*WV*

- KW: 1) alle nachw. Aust. ✓  
 2) Pläne blauulieren / *18/12/1974*  
 3) bei KW 1 Plan versch. ✓  
 4) 2 Pläne zum Akt ✓  
 5) 2 Beside im Original zum Akt

*20/11*

*18/12/1974*

*20/11*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

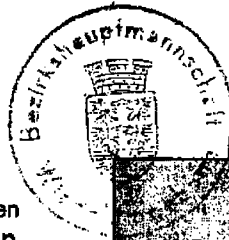
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die  
Marktgemeinde Gramatneusiedl  
z.Hdn. Herrn Bürgermeister  
2440 Gramatneusiedl

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 23. Juli 2001

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Strobl)



9-N-9744

Beilagen  
1 Plan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 43) 9025	Durchwahl	Datum
---	Maißer		26141	5. Juni 2001

Betrifft:  
Urzeitkrebswiese, flächenmäßige Ausweitung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 3.8. Oktober 2001

Für den Bezirkshauptmann

Bescheid

Mag. Seiler



Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 1997 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 294/1, KG Gramatneusiedl, zum Naturdenkmal (Urzeitkrebswiese) erklärt.

## Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die gesamte Parzelle 294/1, KG Gramatneusiedl, die sogenannte Urzeitkrebswiese, zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von der unter Schutz stehenden Fläche ist der an den Piestingbach grenzende Weg und jene Teilfläche, die zwischen dem Weg und dem Jesuitenbach gelegen ist.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die Wiese ist 1 – 2 mal im Jahr zu mähen und ist das Mähgut zu entfernen.
2. Die Teilfläche der Wiese darf nicht gedüngt werden.
3. Die natürlich gegebene Senke darf nicht aufgefüllt werden.
4. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen.

### Rechtsgrundlage:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0

---

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 19.00 Uhr  
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 12.00 Uhr  
Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

## Begründung

Nach der rechtskräftigen Unterschutzstellung einer Teilfläche der sogenannten Urzeitkrebswiese auf dem Grundstück Nr. 294/1, KG Gramatneusiedl, wurde vom NÖ Naturschutzbund angeregt, die gesamte Wiese unter Schutz zu stellen. Das Sachverständigengutachten hatte ebenfalls die Unterschutzstellung der gesamten Wiese zum Inhalt.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 hat die Marktgemeinde Gramatneusiedl die Zustimmung zur Unterschutzstellung der gesamten Wiese mit Ausnahme des an den Piestingbach grenzenden Weges und jener Teilfläche des Grundstückes, das zwischen dem Weg und dem Jesuitenbach gelegen ist, gegeben.

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens und der Zustimmung des Grundeigentümers waren die Voraussetzungen gegeben, die Unterschutzstellung der gesamten Wiese bescheidmäßig auszusprechen.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,-.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Zahl NÖ UA 162005/001,

weiters zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, z.Hdn. Frau Mag. LANGMANTEL, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
3. NÖ Naturschutzbund, Regionalgruppe Fischawiesen, 2440 Gramatneusiedl, Weinbergweg 2 a,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu Zahl RU5-E-041/001.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. S. 

KW: 1) Berufungsklausel auf Plan  
2) bei Km 1 Plan anstelle des 1. Pfeils  
3) alle nachm. Zust.

Seite 2

abgef. 21/6/01 Fa

57A  
5/6/2001

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG  
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144  
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr  
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

An die  
Marktgemeinde Gramatneusiedl  
2440 Gramatneusiedl

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
wachsen und unbedenklich in dem die Voll-  
streckung des Bescheides nicht erforderlich ist.

Wien, am 4.2.1998  
Für den Bezirkshauptmann



Beilagen  
9-N-9744 1  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*[Handwritten Signature]*  
Dr. Heselsteiner

Bezug Bearbeiter (0222) 313 43 Datum  
--- Maiber DW 6740 18. Dezember 1997

Betrifft  
Urzeitkrebswiese, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid Spruch

Über Antrag des Niederösterreichischen Naturschutzbundes erklärt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Naturschutzbehörde die sogenannte Urzeitkrebswiese (Teilfläche der Parzelle 294/1, KG Gramatneusiedl, zum Naturdenkmal.

Die Teilfläche beginnt nördlich zwischen den Parzellen 293 und 294/6, grenzt an die Parzellen 294/7, 294/8, 294/9, 294/10 und 294/5 und endet südlich vor Beginn des Feldweges, welcher unmittelbar an die Piesting angrenzt. Im übrigen ist diese Teilfläche auf einem sich auf diesen Bescheid beziehenden Plan dargestellt.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die Wiese ist 1 - 2 mal im Jahr zu mähen und ist das Mähgut zu entfernen.
2. Die Teilfläche der Wiese darf nicht gedüngt werden.
3. Die natürlich gegebene Senke darf nicht aufgefüllt werden.
4. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen.

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz

#### Begründung

Der NÖ Naturschutzbund hat schriftlich um die Unterschutzstellung der im Spruch des Bescheides genannten Teilfläche ersucht.

Der Hauptgrund dieser Unterschutzstellung stellt die Erhaltung der auf diesem Grundstück nachgewiesenen Urzeitkrebse (Triops cancriformes, Branchipus schaefferi), dar. Die eingeholten Gutachten befürworten diesen Antrag.

Die Zustimmung des Grundeigentümers liegt vor.

Da in diesem Fall die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind und die Erhaltung des Naturdenkmales durch die Vorschreibung von Auflagen gewährleistet erscheint, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. NÖ Naturschutzbund, 1080 Wien, Alserstraße 21/1/5,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. Herrn Dr. NEUMEISTER, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hdn. Frau Mag. LANGMANTEL, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Süßler*

*g*      *Mr*  
*WV*

- KW: 1) alle nachw. Aust. ✓  
 2) Pläne blauulieren / *18/12/1974*  
 3) bei KW 1 Plan versch. ✓  
 4) 2 Pläne zum Akt ✓  
 5) 2 Beside im Original zum Akt

*20/11*

*18/12/1974*

*20/11*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

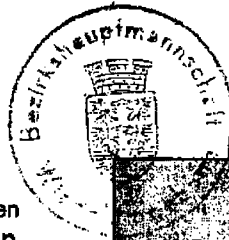
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die  
Marktgemeinde Gramatneusiedl  
z.Hdn. Herrn Bürgermeister  
2440 Gramatneusiedl

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 23. Juli 2001

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Strobl)



9-N-9744

Beilagen  
1 Plan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 43) 9025	Durchwahl	Datum
---	Maißer		26141	5. Juni 2001

Betrifft:  
Urzeitkrebswiese, flächenmäßige Ausweitung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 3.8. Oktober 2001

Für den Bezirkshauptmann

Bescheid

Mag. Seiler



Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 18. Dezember 1997 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 294/1, KG Gramatneusiedl, zum Naturdenkmal (Urzeitkrebswiese) erklärt.

## Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt die gesamte Parzelle 294/1, KG Gramatneusiedl, die sogenannte Urzeitkrebswiese, zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von der unter Schutz stehenden Fläche ist der an den Piestingbach grenzende Weg und jene Teilfläche, die zwischen dem Weg und dem Jesuitenbach gelegen ist.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die Wiese ist 1 – 2 mal im Jahr zu mähen und ist das Mähgut zu entfernen.
2. Die Teilfläche der Wiese darf nicht gedüngt werden.
3. Die natürlich gegebene Senke darf nicht aufgefüllt werden.
4. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen.

### Rechtsgrundlage:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0

---

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 19.00 Uhr  
Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 12.00 Uhr  
Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

## Begründung

Nach der rechtskräftigen Unterschutzstellung einer Teilfläche der sogenannten Urzeitkrebswiese auf dem Grundstück Nr. 294/1, KG Gramatneusiedl, wurde vom NÖ Naturschutzbund angeregt, die gesamte Wiese unter Schutz zu stellen. Das Sachverständigengutachten hatte ebenfalls die Unterschutzstellung der gesamten Wiese zum Inhalt.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 hat die Marktgemeinde Gramatneusiedl die Zustimmung zur Unterschutzstellung der gesamten Wiese mit Ausnahme des an den Piestingbach grenzenden Weges und jener Teilfläche des Grundstückes, das zwischen dem Weg und dem Jesuitenbach gelegen ist, gegeben.

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens und der Zustimmung des Grundeigentümers waren die Voraussetzungen gegeben, die Unterschutzstellung der gesamten Wiese bescheidmäßig auszusprechen.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,-.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Zahl NÖ UA 162005/001,

weiters zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion-Naturschutz, z.Hdn. Frau Mag. LANGMANTEL, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
3. NÖ Naturschutzbund, Regionalgruppe Fischawiesen, 2440 Gramatneusiedl, Weinbergweg 2 a,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu Zahl RU5-E-041/001.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. S. 

KW: 1) Berufungsklausel auf Plan  
2) bei Km 1 Plan anstelle des 1. Pfeils  
3) alle nachm. Zust.

Seite 2

abgef. 21/6/01 Fa

57A  
5/6/2001